



3. Änderung des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitanlage Spitzengärten“ der Ortsgemeinde Merzalben für den Bereich der Flurstücksnummern 372/102, 430, 431, 432, 432/2 und Teilflächen der Flurstücksnummern 433, 434, 435 und 390 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gem. Beschluss des Gemeinderates vom _____

Planzeichenlegende:

- Geltungsbereich des Änderungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 u. 23 BauNVO)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES ÄNDERUNGSBEREICHS:

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Bisher

1.1. Die Art der baulichen Nutzung (§ 10 Abs. 2)

Für das Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet, das der Freizeit und Erholung dient, festgelegt.

Neu

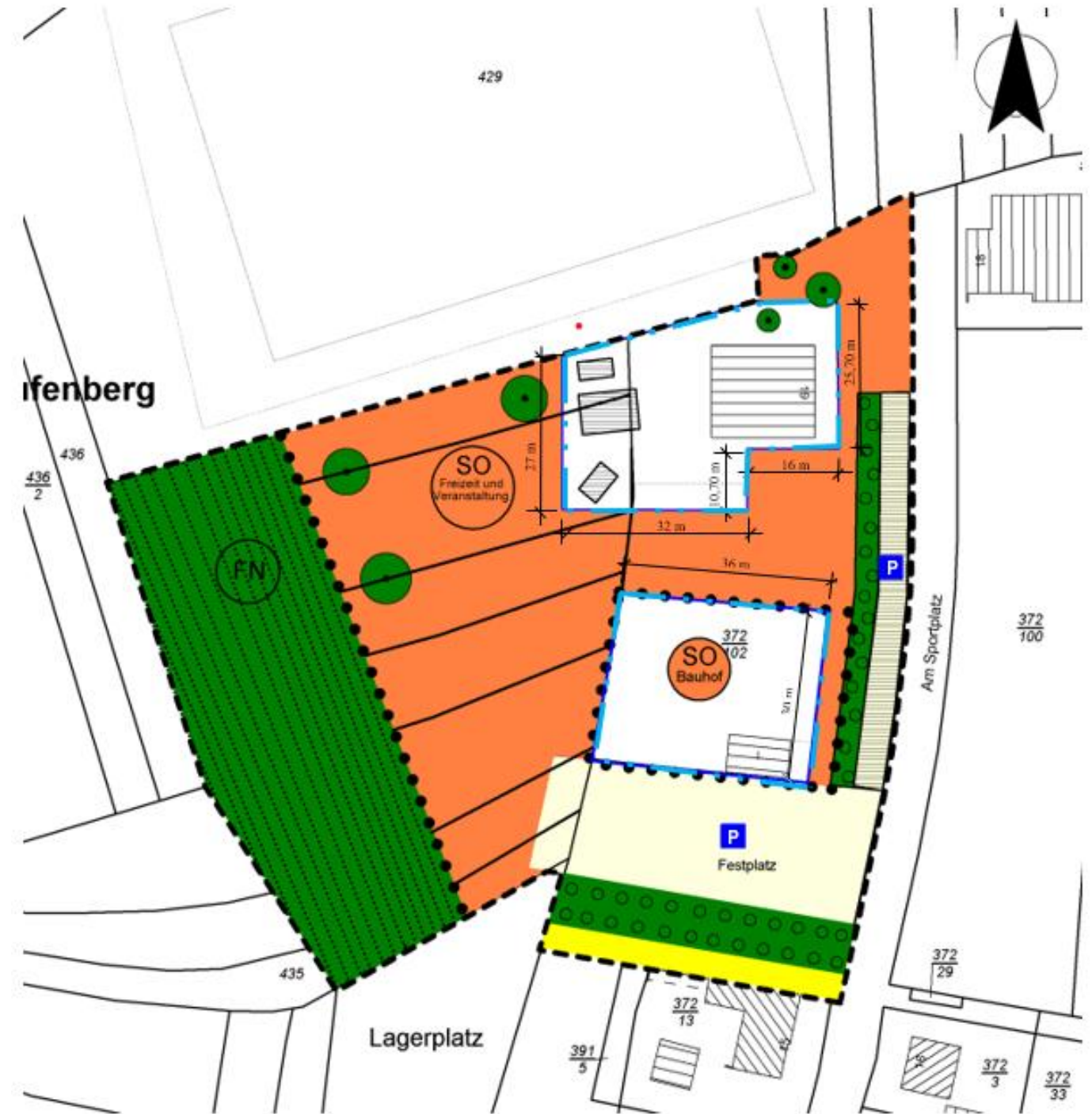
1.1 Die Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet mit Zweckbestimmung wie folgt festgelegt:

- a) Sondergebiet Freizeit und Erholung gem. § 10 Abs. 2 BauNVO
- b) Sondergebiet Freizeit und Veranstaltung gem. § 11 Abs. 1 BauNVO
- c) Sondergebiet Bauhof gem. § 11 Abs. 1 BauNVO

Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans „Sport- und Freizeitanlage Spitzengärten“ der Ortsgemeinde Merzalben, sowie deren Änderungspläne hierzu bleiben von dieser Änderung unberührt und gelten ebenfalls für den Änderungsbereich.

Zeichnerische Festsetzungen:



Auszugdatum der Liegenschaftskarte: 03.12.2025

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

Maßstab 1 : 1000

Merzalben, _____

Michael Köhler _____
(Ortsbürgermeister Merzalben)